



Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 15. September 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission ist dem mit Beschluss des Kantonsrats auf Rückweisung des Antrages der Kommission auf Streichung § 52 Personalgesetz vom 1. Juni 2017 verbundenen Auftrag nachgekommen. Die vorberatende Kommission liess über die Finanzdirektion bei den Gemeinden eine Vernehmlassung zur Streichung von § 52 Personalgesetz durchführen. Ferner hat sie die Vertreterinnen und Vertreter der Personalverbände an ihrer Sitzung am 15. September 2017 angehört und hernach über die Änderung bzw. Streichung von § 52 Personalgesetz beraten und eine entsprechende Antragsstellung an den Kantonsrat beschlossen. Finanzdirektor Heinz Tännler nahm an der Sitzung von Amtes wegen teil. Für Fachauskünfte stand uns der Leiter des Personalamts, Fabio Lanfranchi, zur Verfügung. Die juristische Mitarbeiterin des Personalamts, Franziska Rohner, führte Protokoll. Wir unterbreiten Ihnen den Bericht mit folgender Gliederung:

1. In Kürze	1
2. Ausgangslage	1
3. Ablauf der Kommissionssitzung vom 15. September 2017	2
4. Ergebnis der Vernehmlassung bei den Gemeinden	2
5. Anhörung der Personalverbände	3
6. Detailberatung	4
7. Schlussabstimmung	6
8. Kommissionsantrag	7

1. In Kürze

Die vorberatende Kommission hat beschlossen, auf ihren Antrag auf Streichung von § 52 Personalgesetz und somit auf Abschaffung der Familienzulage zurückzukommen. Stattdessen stellt sie dem Kantonsrat Antrag die Familienzulage beizubehalten und den rein redaktionellen Änderungen von § 52 Personalgesetz gemäss Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016 zuzustimmen.

Die Mitglieder der Kommission behalten sich jedoch vor, die Frage der Abschaffung der Familienzulage zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit dem Projekt Finanzen 2019 oder auch unabhängig davon mittels der zur Verfügung stehenden parlamentarischen Vorstössen erneut einzubringen.

2. Ausgangslage

Bericht und Antrag des Regierungsrats betreffend Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 22. November 2016 (Vorlage Nrn. 2687.1/2 - 15317/18) sahen mit Bezug auf § 52 Personalgesetz rein redaktionelle Änderungen vor. Neben der Präzisierung der notwendigen Voraussetzungen zum Bezug der kantonalen Familienzulage, welche

in der Praxis immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben hatten, sollte die Terminologie an diejenige des Bundesgesetzes über die Familienzulagen angepasst werden. Mit Bericht und Antrag vom 30. März 2017 beantragte die vorberatende Kommission dem Kantonsrat die Streichung von § 52 Personalgesetz. Sie begründete diesen Antrag im Wesentlichen mit dem hohen Lohnniveau beim Kanton und damit, dass solche Familienzulagen angesichts der Ausrichtung von überobligatorischen Kinder- und Ausbildungszulagen und der steuerlich möglichen Abzüge für Kinder nicht mehr gerechtfertigt seien. Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) schloss sich in ihrem Bericht und Antrag vom 10. Mai 2017 dem Antrag der vorberatenden Kommission an. Im Zusammenhang mit dem Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission reichten Alois Gössi und Anastas Odermatt dem Regierungsrat am 5. Mai 2017 eine kleine Anfrage mit folgenden Fragestellungen ein: Zeitpunkt und Grund für die Einführung der Familienzulage; Stellenwert der Familienzulage bei der Entlohnung der Mitarbeitenden; Handhabung von freiwilligen Familienzulagen bei Einwohnergemeinden, anderen Kantonen und der Privatwirtschaft; Anzahl der anspruchsberechtigten Mitarbeitenden und der Gesamtbeträge der Familienzulagen in den letzten fünf Jahren. Der Regierungsrat beantwortete die kleine Anfrage am 30. Mai 2017. Anlässlich der ersten Lesung der Vorlage im Kantonsrat am 1. Juni 2017 wies der Kantonsrat § 52 Personalgesetz an die vorberatende Kommission zurück mit dem Auftrag, die Personalverbände anzuhören und eine Vernehmlassung bei den Gemeinden durchzuführen. Mit Schreiben vom 9. Juni 2017 lud die Finanzdirektion die Einwohnergemeinden im Auftrag und in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten mit Frist bis 10. Juli 2017 zur Vernehmlassung bezüglich der Streichung von § 52 Personalgesetz ein. Gleichzeitig wurden die Präsidien des Staatspersonalverbandes, des Lehrerinnen- und Lehrervereins des Kantons Zug, des Personalverbandes der Zuger Gemeinden sowie des Verbandes Zuger Polizei im Auftrag des Kommissionspräsidenten von der Finanzdirektion über die geplante Anhörung orientiert und mit Schreiben vom 17. August 2017 zur Anhörung am 15. September 2017 eingeladen.

3. Ablauf der Kommissionssitzung vom 15. September 2017

An der Kommissionssitzung vom 15. September 2017 erläuterte der Finanzdirektor Heinz Tännler vorerst das Ergebnis der Vernehmlassung bei den Gemeinden und beleuchtete dabei folgende Punkte: Ausgangslage, Ergebnis der Vernehmlassung bei den Gemeinden, Haltung des Regierungsrats zur Streichung der Familienzulage, Eventualvorschläge der Gemeinden, Gesetzestechnische Hinweise für den Fall der Streichung der Familienzulage. Diese Ausführungen erfolgten im Beisein der Vertreterinnen und Vertreter der Personalverbände. Danach fand deren Anhörung statt. Die anschliessende Diskussion in der Kommission und Beschlussfassung fand unter Ausschluss der Vertreterinnen und Vertreter der Personalverbände statt.

4. Ergebnis der Vernehmlassung bei den Gemeinden

Für die Streichung der Familienzulage gemäss § 52 Personalgesetz sprachen sich folgende Gemeinden aus: Menzingen, Unterägeri und Walchwil.

Sie begründeten dies einerseits mit dem hohen Lohnniveau des Kantons im schweizerischen Vergleich, selbst unter Berücksichtigung der hohen Lebenshaltungskosten. Andererseits vertraten sie die Ansicht, dass eine Streichung im Sinne der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden vertretbar sei, da nur ein kleiner Teil der Mitarbeitenden Anspruch auf Familienzulagen habe.

Gegen die Streichung der Familienzulage gemäss § 52 Personalgesetz sprachen sich folgende Gemeinden aus: Baar, Cham, Hünenberg, Neuheim, Oberägeri, Risch, Steinhausen, Stadt Zug.

Sie argumentierten dabei im Wesentlichen wie folgt: Nachdem unter anderem familienpolitische Themen unlängst zur Ablehnung des EP 2015–2018 geführt hätten, erachte man den Zeitpunkt

für eine solche Streichung als falsch bzw. ungünstig. Mit der vorgesehenen Streichung würden Einsparungen lediglich zulasten einer Gruppe von Mitarbeitenden erzielt, nämlich jener mit Familie. Gerade bei alleinerziehenden oder weniger gut verdienenden Mitarbeitenden seien die Familienzulagen ein wichtiger Bestandteil des Lohnes. Mit Streichung dieser Zulagen würde die Attraktivität des Kantons und der Zuger Gemeinden als Arbeitgebende wesentlich beeinträchtigt. Da die Mitarbeitenden in den letzten Jahren schon mehrfach eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen hätten hinnehmen müssen (Änderung des Pensionskassengesetzes, Abschaffung der Reka-Checks etc.) und bereits weitere solche Massnahmen in Aussicht stünden (Verdoppelung der Lohnstufen und Halbierung der Beförderungssumme), sollten die Arbeitsbedingungen durch die Streichung der Familienzulage nicht noch weiter verschlechtert werden. Dies wirke sich demotivierend auf die Mitarbeitenden aus. Zudem sollten Anstellungsbedingungen nicht einzeln hinterfragt werden, sondern müssten in einer Gesamtübersicht beurteilt werden.

Einige Gemeinden brachten für den Fall der Streichung der Familienzulage **Eventualvorschläge** vor bzw. machten zum Vorschlag auf Streichung **ergänzende Vorschläge**:

Die Gemeinde Hünenberg schlägt vor, die Familienzulage nach § 52 Personalgesetz für Mitarbeitende, die ausserhalb des Kantons Zug wohnen, zu streichen. Die Ausrichtung der Familienzulage sei unter anderem mit den hohen Lebenshaltungskosten im Kanton Zug begründet worden. Da diese in den umliegenden Kantonen viel tiefer seien, könne man sich ein Verzicht auf Ausrichtung der Familienzulage bei Familien mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug vorstellen.

Die Gemeinde Oberägeri schlägt vor, die Familienzulage für Mitarbeitende ab einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von 90 000 Franken (Basis 100 Prozent) zu streichen.

Die Gemeinde Walchwil schlägt vor, die Familienzulage zu streichen unter Wahrung des Besitzstandes der Mitarbeitenden in dem Sinne, dass bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer oder ihrer Arbeitsverhältnisse das bisherige Recht anwendbar bleibe.

Die Gemeinde Steinhausen schlägt vor, bei der Streichung der Familienzulage eine Übergangsfrist einzuräumen. Die Gewährung einer Übergangsfrist sei notwendig, damit die Gemeinden genügend Zeit erhielten, Anpassungen ihrer Regelungen zu prüfen.

5. Anhörung der Personalverbände

Zur Anhörung anlässlich der Kommissionssitzung vom 15. September 2017 erschienen Markus Reichen und Christoph Schwerzmann als Vertreter des Staatspersonalverbandes des Kantons Zug (SPV), Barbara Kurth als Vertreterin des Lehrerinnen- und Lehrervereins Kanton Zug (LVZ) sowie Ueli Matter als Vertreter des Personalverbands der Zuger Gemeinden. Infolge der Vakanz im Präsidium war der Verband der Zuger Polizei nicht vertreten und somit entschuldigt.

Die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbände trugen eine unter allen vier Verbänden konsolidierte Stellungnahme vor. Dabei hielten sie im Sinne einer **Ausgangslage** fest, dass die Personalverbände mit ihrer Stellungnahme auf das überfallartige Vorgehen der vorbereitenden Kommission reagierten. **Alle Verbände lehnten eine Streichung der kantonalen Familienzulage ab.** Von einer solchen Massnahme wären rund 700 kantonale Angestellte sowie schätzungsweise ähnlich viele Angestellte der Gemeinden und anderen Institutionen betroffen. Da die Gemeinden rund 65 Millionen Franken Überschuss erzielt hätten und der Kanton nach wie vor über hohe Reserven verfüge, würde die Streichung der Familienzulage auf grosses Unverständnis stossen und das Arbeitgeberimage des Kantons und der Gemeinden negativ prägen.

Zur Begründung ihrer Haltung führten die Verbände folgende **Argumente** an:

Das frei verfügbare Einkommen werde noch weniger.

Der Kanton Zug liege im kantonalen Vergleich lediglich auf Platz 19 der frei verfügbaren Einkommen. Selbst Kantone, die schlechter platziert seien, würden teilweise höhere Zulagen ausrichten. Gemäss Berechnung der Personalverbände würde die Streichung der kantonalen Familienzulage bei einem mittleren Lohn zu einer Lohneinbusse von zwei Prozent führen.

Die Attraktivität des Kantons Zug als Arbeitgeber sei beeinträchtigt.

Um motivierte und gut qualifizierte Mitarbeitende, mit welchen sich der Kanton Zug gerne brüsten, halten zu können, müsse man attraktive Arbeitsbedingungen anbieten können. Eine Einschätzung habe ergeben, dass sich der Kanton Zug bezüglich der Arbeitsbedingungen verglichen mit Firmen wie beispielsweise Roche, Zuger Kantonalbank, Siemens oder V-Zug etc. etwa im mittleren Feld bewege. Die Streichung der Familienzulage bedeute für Mitarbeitende mit Familie den Wegfall eines wichtigen Elements dieser Arbeitsbedingungen und der Kanton Zug würde sich als Arbeitgeber damit wesentlich unattraktiver machen. Aus Sicht der bestehenden Mitarbeiterschaft habe es bereits in den letzten Jahren einige Einsparungen beim Personal zu verzeichnen gegeben (Pensionskassenrevision, Streichung der Reka-Checks oder die Erhöhung der Parkplatzgebühren). Gleichzeitig bestünde bereits wieder Aussicht auf weitere Kürzungen wie eine Verkleinerung der Lohnentwicklung. Die Kumulation der Massnahmen berge ein gewisses Frustrationspotenzial beim Personal.

«Familienstrafe» - es treffe die Falschen

Die Streichung der Familienzulage erwecke den Eindruck einer Familienstrafe, indem Familien, die es am nötigsten hätten und darauf angewiesen seien, das eigens für sie vorgesehene Geld weggenommen werde. Auch gemäss Antwort des Regierungsrats zur kleinen Anfrage Gös- si/Odermatt würden Mitarbeitende mit tieferem Einkommen überproportional von der Familienzulage profitieren. Eine Streichung sei einfach unfair und unsozial. Zudem widerspräche eine solche Massnahme der vom Regierungsrat propagierten Familienpolitik.

Die Vorgehensweise der vorberatenden Kommission sei fragwürdig und stossend.

Gemäss § 66 Personalgesetz müsse den Personalverbänden ein Mitspracherecht im Gesetzgebungsprozess gewährleistet werden, wenn es um personalrechtliche Bereiche gehe. Mit dem überfallartigen Antrag auf Abschaffung der Familienzulage habe man die Personalverbände, welche weniger auf eine gewerkschaftliche Vorgehensweise setzen würden als auf eine konstruktive und einvernehmliche Zusammenarbeit mit der Regierung, überrumpelt. Man empfinde dies als unfair und in gewisser Masse auch als Provokation. Des Weiteren handle es sich bei der kantonalen Familienzulage nicht um ein so genanntes Zuger Finish, zumal in 15 Kantonen freiwillige Zulagen unter verschiedenen Titeln wie Betreuungszulagen oder Haushaltzulagen etc. ausbezahlt würden. Hinzuweisen sei auch auf den Zuger Massnahmenplan 2010. Darin gehe es um die Familienpolitik und die diesbezüglich beschlossenen Massnahmen, welche bis Ende dieser Legislatur d. h. bis 2018 gelten sollten. Eine Abschaffung der Familienzulage würde zu diesem Massnahmenplan ziemlich im Widerspruch stehen.

6. Detailberatung

Der Regierungsrat lehnt die Streichung von § 52 Personalgesetz ab. Einsparungen sollten nicht zulasten der Mitarbeitenden mit Familie gemacht werden. Ausserdem sind die Zulagen im Vergleich zu anderen Kantonen, den Einwohnergemeinden und der Privatwirtschaft kein Privileg. Ferner birgt die Streichung der Familienzulage die Gefahr eines Referendums gegen die ganze Vorlage. Gemäss den ergänzenden Ausführungen von Finanzdirektor Heinz Tännler wird der Regierungsrat im Rahmen des Projektes «Finanzen 2019», welches wie bereits kommuniziert zu einem Stellenabbau von rund 40 Personaleinheiten führen wird, als Folge einer Gesamtbe-

trachtung zwei weitere mit den Verbänden besprochene personalrelevante Massnahmen vorschlagen. Es sind dies die Halbierung der Verpflegungsspesen sowie die Förderung des unbezahlten Urlaubs. Wollte man tatsächlich über eine Streichung der Familienzulage diskutieren, so sollte dies in einem Gesamtkontext aller Sparmassnahmen und der Finanzplanung und unter Berücksichtigung der künftigen Prognosen zum finanziellen Stand des Kantons im Rahmen des Projektes «Finanzen 2019» geschehen. Der Regierungsrat sieht sich auch immer wieder mit der Frage der Überprüfung des bestehenden Lohnsystems konfrontiert, so dass er diese Fragestellung in seine Agenda aufgenommen hat, ohne infolge des grossen Umfanges eines solchen Projektes hierfür einen Zeithorizont festgelegt zu haben. Spätestens im Rahmen eines solchen Projektes stellt sich die Frage der Beibehaltung der Familienzulage erneut.

Einige Mitglieder sind der Meinung, dass man den Antrag auf Streichung von § 52 Personalgesetz anlässlich der Kommissionssitzung vom 1. März 2017, ohne vorab Tragweite und Konsequenzen abgeklärt zu haben, wohl schon etwas voreilig verabschiedet habe. Einige äussern auch Verständnis für die Empfehlung, diese Massnahme im Rahmen der Gesamtschau verschiedener Sparmassnahmen und im Rahmen eines ordentlichen politischen Prozesses mit dem üblichen Vernehmlassungsverfahren zu beurteilen. Mehrheitlich werden jedoch Bedenken im Hinblick auf ein allfälliges Rückkommen auf den ursprünglichen Antrag der Kommission auf Streichung der Familienzulage geäussert. Man fürchtet einerseits, dass die Befürworter der kantonalen Familienzulage einem solchen Rückkommen präjudizielle Wirkung beimessen könnten und sich auf den Standpunkt stellen, damit sei die Streichung der Familienzulage als Massnahme im Rahmen von «Finanzen 2019» tabu. Andererseits ist man besorgt, dass bei einem Aufschub der Diskussion zur Abschaffung der Familienzulage die Thematik allmählich versanden werde. Ein Mitglied der Kommission plädiert deshalb dafür, am ursprünglichen Antrag festzuhalten. Andere finden es falsch, ausgerechnet bei Mitarbeitenden mit Familien bzw. grundsätzlich am Personal, welches sich schliesslich in den guten Zeiten des Kantons mit seinem Lohn zufrieden gezeigt und nicht nach einer Erhöhung im Sinne einer Erfolgsbeteiligung verlangt habe, sparen zu wollen.

Antrag aus der Kommission:

Es sei auf den von der Kommission am 1. März 2017 beschlossenen Antrag, auf Streichung von § 52 Personalgesetz zurückzukommen.

→ **Beschluss:**

Die Kommission stimmt dem Rückkommensantrag mit 13 : 1 Stimmen zu.

Im Hinblick auf eine allfällig identische Antragsstellung im Kantonsrat berät die Kommission auch die von den Gemeinden für den Fall der Streichung der Familienzulage vorgebrachten Eventualvorschläge bzw. ergänzenden Vorschläge. Damit ist gewährleistet, dass dem Kantonsrat die Haltung der Kommission zu diesen Vorschlägen bereits bekannt ist.

Antrag aus der Kommission:

Es sei die Familienzulage nach § 52 Personalgesetz für Mitarbeitenden, die ausserhalb des Kantons Zug wohnen, zu streichen.

Die Finanzdirektion lehnt diesen Antrag ab. Normalverdienende Familien haben nur geringe Chancen auf bezahlbare Wohnungen innerhalb des Kantons Zug. Zudem sind bei den Lebenshaltungskosten der ausserhalb des Kantons wohnenden Mitarbeitenden auch die Kosten für Steuern, Arbeitsweg usw. einzubeziehen und nicht nur Wohnkosten. Eine Unterscheidung von inner- und ausserhalb des Kantons wohnenden Mitarbeitenden widerspricht der globalisierten, mobilen Arbeitswelt.

→ Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag, die Familienzulage nach § 52 Personalgesetz für Mitarbeitende, die ausserhalb des Kantons Zug wohnen, zu streichen, mit 2 : 12 Stimmen ab.

Antrag aus der Kommission:

Es sei die Familienzulage nach § 52 Personalgesetz für Mitarbeitenden ab einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von 90 000 Franken (Basis 100 Prozent) zu streichen.

Die Finanzdirektion lehnt diesen Antrag ab. Es entspricht dem Charakteristikum der Familienzulage, dass sie vom Einkommen unabhängig ist. Zudem ist die Festlegung einer Einkommensgrenze willkürlich und kann zu stossenden Ergebnissen führen, insbesondere nahe beim Grenzwert sowie bei unterschiedlicher Aufteilung der Erwerbstätigkeit beziehungsweise des Einkommens der Kindseltern.

→ Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag, die Familienzulage nach § 52 Personalgesetz für Mitarbeitenden ab einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von 90'000 Franken (Basis 100 Prozent) zu streichen, mit 2 : 11 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Antrag aus der Kommission:

Es sei die Familienzulage nach § 52 Personalgesetz abzuschaffen unter Wahrung des Besitzstandes der bisherigen Mitarbeitenden bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer oder ihrer Arbeitsverhältnisse.

Die Finanzdirektion lehnt diesen Antrag ab. Die Wahrung des Besitzstandes ist rechtlich nicht zwingend. Eine solche Wahrung des Besitzstandes führt zu nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen nicht nur zwischen den bisherigen und neueintretenden Mitarbeitenden. Auch unter den bisherigen, ursprünglich nach gleichen Arbeitsbedingungen angestellten Mitarbeitenden kann das je nach Zeitpunkt der Familiengründung zu Ungerechtigkeiten führen.

→ Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag, die Familienzulage nach § 52 Personalgesetz abzuschaffen unter Wahrung des Besitzstandes der bisherigen Mitarbeitenden bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer oder ihrer Arbeitsverhältnisse mit 1 : 11 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

7. Schlussabstimmung**Antrag aus der Kommission:**

Es sei den Änderungen von § 52 Personalgesetz gemäss Antrag der Regierung vom 22. November 2017 (Vorlage Nr. 2687.2 - 15318) zuzustimmen

→ Beschluss:

Die Kommission stimmt dem Antrag, den Änderungen von § 52 Personalgesetz gemäss Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2017 (Vorlage Nr. 2687.2 - 15318) zuzustimmen mit 8 : 6 Stimmen zu.

Im Hinblick auf eine allfällige Streichung von § 52 Personalgesetz im Kantonsrat wird auch der Vorschlag einer Übergangsfrist beraten.

Antrag aus der Kommission:

Bei der Streichung der Familienzulage sei eine Übergangsfrist einzuräumen.

Die Finanzdirektion lehnt diesen Antrag ab. Eine Übergangsfrist ist trotz des allgemein geltenden Vertrauensschutzprinzips vorliegend nicht zwingend erforderlich. Die Gemeindeautonomie lässt Spielraum für eine anderslautende Regelung offen, weshalb bei der Inkraftsetzung keine Rücksichtnahme auf die Gemeinden geboten ist.

→ **Beschluss:**

Die Kommission lehnt den Antrag, bei der Streichung der Familienzulage eine Übergangsfrist einzuräumen mit 10 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Ferner nimmt die Kommission von den infolge einer allfälligen Streichung von § 52 Personalgesetz im Sinne eines Nachvollzuges notwendigen Gesetzesänderungen gemäss Darstellung der Finanzdirektion Kenntnis. Es sind dies:

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz BGS 154.21)

Aufhebung von § 40 Abs. 1 Ziff. 3

Änderung von § 40 Abs. 1 Ziff. 4

Änderung von § 41 Abs. 1

Änderung von § 54 Abs. 1 (3. Satz)

Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz; BGS 412.31)

Aufhebung von § 6 Abs. 1 Ziff. 3

Änderung von § 6 Abs. 1 Ziff. 4

Aufhebung von § 10 Abs. 2 Bst. c

8. Kommissionsantrag

Gestützt auf die Ausführungen beantragt die Kommission Ihnen Folgendes:

Es sei den Änderungen von § 52 Personalgesetz gemäss Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016 (Vorlage Nr. 2687.2 - 15318) zuzustimmen.

Zug, 15. September 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Hans Christen

Kommissionsmitglieder:

Christen Hans, Zug, Präsident

Brunner Philip C., Zug

Etter Andreas, Menzingen

Gander Thomas, Cham

Haas Esther, Cham

Häseli Barbara, Baar

Hürlimann Markus, Baar

Iten Beat, Unterägeri

Renggli Silvan, Cham

Sieber Beat, Cham

Stocker Cornelia, Zug

Straub-Müller Vroni, Zug

Weber Florian, Walchwil

Werner Thomas, Unterägeri

Wiederkehr Roger, Risch